

ANHANG ZU DEN SATZUNGEN TVBO v. 30. April 2011

- Anhang 1) Falls der Vorstand unter 5 Mitglieder sinkt (gem. Pkt. 4/Satzungen), können die Aktivitäten für maximal 2 Jahre eingestellt werden.
Mitgliederkontrolle und Kassawesen müssen gewährleistet bleiben.
- Anhang 2) Nach 2 Jahren kann die Vereinigung TVBO an einer Versammlung aufgelöst werden, falls mindestens 51 % der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Enthaltungen wirken wie NEIN-Stimmen.
- Anhang 3) Nach Zahlung aller Rechnungen geht das Restvermögen an den TBO, zweckgebunden für die Nachwuchsförderung.
Die Akten werden ebenfalls dem TBO, zwecks Aufbewahrung während mindestens 10 Jahren, übergeben.

Diese Arbeiten erfolgen durch 2 zu wählende Liquidatoren/-innen